



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 23. Februar 2023
(OR. en)

6793/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0051(COD)**

**POLCOM 37
COEST 153
CODEC 251**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	23. Februar 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 106 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die vorübergehende Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für ukrainische Waren im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 106 final.

Anl.: COM(2023) 106 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.2.2023
COM(2023) 106 final

2023/0051 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die vorübergehende Liberalisierung des Handels in Ergänzung der
Handelszugeständnisse für ukrainische Waren im Rahmen des
Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen
Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die seit dem 24. Februar 2022 andauernde unprovokierte und ungerechtfertigte militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine hat angesichts der zahlreichen Opfer, der Notwendigkeit, sich auf die Landesverteidigung zu konzentrieren, der massenhaften Vertreibung der Bevölkerung sowie der Zerstörung von Produktionskapazitäten und des infolge der Versperrung des Zugangs zum Schwarzen Meer erheblichen Rückgangs der verfügbaren Transportmöglichkeiten tiefgreifende negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Ukraine, mit dem Rest der Welt Handel zu treiben. In diesem schwierigen Kontext betonte der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 21. Oktober 2022 und 9. Februar 2023, dass er die Ukraine weiterhin entschieden politisch und wirtschaftlich unterstützen wird. Des Weiteren hat die Ukraine die Union ersucht, ihr Möglichstes zu unternehmen, um die Bedingungen herzustellen, die es dem Land erlauben, seine Handelsposition gegenüber dem Rest der Welt aufrechtzuerhalten und seine Handelsbeziehungen mit der Union weiter zu vertiefen. Dies erfordert logistische Maßnahmen, um den Transport auf dem Landweg zu erleichtern, was durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr¹ und die Solidaritätskorridore zwischen der EU und der Ukraine gewährleistet werden soll, sowie Maßnahmen zur verstärkten Marktliberalisierung durch die Verordnung (EU) 2022/870 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für ukrainische Waren im Rahmen des Assoziierungsabkommens. Diese Verordnung trat am 4. Juni 2022 in Kraft und gilt bis zum 5. Juni 2023. Diese Maßnahmen haben sich als wirksam erwiesen, um den ukrainischen Herstellern Flexibilität und Sicherheit zu bringen.

Angesichts der anhaltenden militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine und der daraus resultierenden Notwendigkeit, die Ukraine weiterhin wirtschaftlich zu unterstützen, und angesichts der Tatsache, dass der Ukraine im Juni 2022 der Status eines EU-Bewerberlandes zuerkannt wurde, schlägt die Kommission eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verlängerung dieser Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels vor, die ab dem Zeitpunkt des Auslaufens der geltenden Maßnahmen (d. h. ab dem 6. Juni 2023) für einen Zeitraum von einem Jahr gelten sollte:

- Vorübergehende Aussetzung aller ausstehenden Zölle gemäß Titel IV des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Ukraine (im Folgenden „Assoziierungsabkommen“)² zur Schaffung einer vertieften und umfassenden Freihandelszone. Sie betrifft zwei Warenkategorien:

¹ Siehe Beschluss (EU) 2022/1158 des Rates vom 27. Juni 2022 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr (ABl. L 179 vom 6.7.2022, S. 1) und Beschluss (EU) 2022/2435 des Rates vom 5. Dezember 2022 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr (ABl. L 319 vom 13.12.2022, S. 5).

² Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3) wurde von den Vertragsparteien in zwei Teilen unterzeichnet, und zwar im März und im

- Obst und Gemüse, das der Einfuhrpreisregelung unterliegt,
 - landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, für die Zollkontingente gelten.
- Vorübergehende Nichterhebung von Antidumpingzöllen auf Einfuhren mit Ursprung in der Ukraine ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung.
- Vorübergehende Aussetzung der Anwendung der gemeinsamen Einfuhrregelung (Schutzmaßnahmen)³ auf Einfuhren mit Ursprung in der Ukraine.

Die Verordnung (EU) 2022/870 sieht auch eine vorübergehende Aussetzung der ausstehenden Zölle auf gewerbliche Waren vor, die gemäß Anhang I-A des Assoziierungsabkommens bis Ende 2022 auslaufen. Dieser Vorschlag für eine Verlängerung dieser Maßnahmen schließt diese Waren nicht ein, da sie seit dem 1. Januar 2023 ohnehin zollfrei sind.

Diese befristeten und außergewöhnlichen Maßnahmen werden dazu beitragen, die bestehenden Handelsströme aus der Ukraine in die Union kontinuierlich zu unterstützen und zu fördern. Dies steht im Einklang mit einem der Hauptziele des Assoziierungsabkommens, wonach die Voraussetzungen für intensivere Wirtschafts- und Handelsbeziehungen geschaffen werden sollen, die zu einer schrittweisen Integration der Ukraine in den Binnenmarkt der EU führen sollen.

Die Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels, die in diesem Vorschlag für eine Verordnung vorgesehen sind, werden im Einklang mit der Verpflichtung aus Artikel 2 des Assoziierungsabkommens getroffen, in dem die Förderung der Achtung der Grundsätze der Souveränität und territorialen Unversehrtheit, der Unverletzlichkeit der Grenzen und der Unabhängigkeit als wesentliche Elemente des Abkommens verankert sind. Ebenso wären die Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels davon abhängig, dass ebendiese in Artikel 2 festgelegten Grundsätze eingehalten werden, einschließlich derjenigen, die vorsehen, dass die Achtung der demokratischen Grundsätze, der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Achtung des Rechtsstaatsprinzips wesentliche Elemente dieses Abkommens sind.

Darüber hinaus soll mit den in diesem Vorschlag enthaltenen Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels im Einklang mit Artikel 207 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) sichergestellt werden, dass die gemeinsame Handelspolitik der Union im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union gemäß Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (im Folgenden „EUV“) durchgeführt wird.

Dem Vorschlag zufolge werden auf der Grundlage einer regelmäßigen Überwachung beschleunigte Verfahren für Schutzmaßnahmen angewandt, die eine mögliche Wiedereinführung von Zöllen ermöglichen.

Juni 2014. Einige Teile des Abkommens werden seit dem 1. November 2014 vorläufig angewandt. In Bezug auf die vertiefte und umfassende Freihandelszone wird es seit dem 1. Januar 2016 vorläufig angewandt und nach der Ratifizierung durch alle EU-Mitgliedstaaten ist die Freihandelszone seit dem 1. September 2017 in vollem Umfang in Kraft.

³ Verordnung (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über eine gemeinsame Einfuhrregelung (ABl. L 83 vom 27.3.2015, S. 16).

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Diese Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels würden im Einklang mit der Umsetzung des Assoziierungsabkommens, insbesondere mit Titel IV zur Errichtung einer vertieften und umfassenden Freihandelszone, stehen, der vorsieht, dass die Vertragsparteien während einer Übergangszeit von höchstens zehn Jahren ab Inkrafttreten des Abkommens schrittweise eine Freihandelszone errichten.

Darüber hinaus hat die Verordnung (EU) 2022/870 gezeigt, dass sich die EU entschlossen dafür einsetzt, die Ukraine vor dem Hintergrund des Angriffs durch Russland durch internationalen Handel wirtschaftlich zu unterstützen. Die Erneuerung der Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels ist eine logische Erweiterung dieser Politik, da sowohl die militärische Aggression als auch die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Ukraine andauern.

Außerdem hat die Ukraine im Jahr 2021 die Einleitung einer Überprüfung nach Artikel 29 Absatz 4 des Assoziierungsabkommens beantragt, um eine Beschleunigung und Ausweitung des Abbaus der Handelszölle zwischen der Ukraine und der Union zu prüfen. Derzeit ruhen die Verhandlungen.

Dennoch wurde auf dem Gipfeltreffen EU-Ukraine vom 3. Februar 2023 der überarbeitete Aktionsplan mit prioritären Maßnahmen für eine verstärkte Umsetzung der vertieften und umfassenden Freihandelszone für den Zeitraum 2023-2024 gebilligt. Dazu gehört beispielsweise die Zusage der Ukraine, im ersten Quartal 2023 Rechtsvorschriften über Hygiene und Qualität von Geflügelfleisch einzuführen, die die Einführung vereinbarter Änderungen der Ausfuhrbescheinigung für bestimmtes Geflügelfleisch aus der EU in die Ukraine ermöglichen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Europäische Union hat die Aggression Russlands gegen die Ukraine aufs Schärfste verurteilt und beispiellose Schritte unternommen, um die Ukraine in diesem außergewöhnlichen Kontext zu unterstützen, von Finanzhilfen, einschließlich Makrofinanzhilfen für Sofortmaßnahmen und Wiederaufbau, über die Lieferung militärischer Ausrüstung und die Verhängung umfangreicher Sanktionen gegen Russland und Belarus bis hin zur Intensivierung der Zusammenarbeit im Rahmen des Assoziierungsabkommens. Darüber hinaus wurde der Ukraine im Juni 2022 der Status eines EU-Bewerberlandes zuerkannt. Daher würde die vorgeschlagene Verordnung aus der Verpflichtung der Union nach Artikel 21 Absatz 3 EUV folgen und deren Vorgabe entsprechen, auf die Kohärenz zwischen den einzelnen Bereichen ihres auswärtigen Handelns zu achten, und stünde auch im Einklang mit Artikel 207 Absatz 1 AEUV, wonach die gemeinsame Handelspolitik im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union durchgeführt wird.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für den Vorschlag ist Artikel 207 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e AEUV fällt die gemeinsame Handelspolitik in die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Das Subsidiaritätsprinzip findet daher keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Dieser Vorschlag ist notwendig, um die gemeinsame Handelspolitik umzusetzen und das Ziel zu erreichen, die Ukraine in ihrer derzeitigen schwierigen Lage wirtschaftlich zu unterstützen, auch im Bereich des Handels mit der Union.

- **Wahl des Instruments**

Dieser Vorschlag steht im Einklang mit Artikel 207 Absatz 2 AEUV, der Maßnahmen der gemeinsamen Handelspolitik vorsieht.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Um eine Fortsetzung der Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels für die Ukraine nach dem Auslaufen der Verordnung (EU) 2022/870 am 5. Juni 2023 zu gewährleisten, ist es wichtig, dass die Verordnung am 6. Juni 2023 in Kraft tritt. Angesichts dieser Notwendigkeit und der daraus resultierenden Dringlichkeit dieses Vorschlags wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt. Für die Handel und Handelsfragen betreffenden Bestimmungen des Assoziierungsabkommens wurde jedoch 2007 eine von der GD Handel in Auftrag gegebene Nachhaltigkeitsprüfung durchgeführt; diese ist in die Verhandlungen über ein vertieftes und umfassendes Freihandelsabkommen eingeflossen. Diese Studie bestätigte, dass die Umsetzung der Handel und Handelsfragen betreffenden Bestimmungen sich aus wirtschaftlicher Sicht sowohl auf die EU als auch auf die Ukraine positiv auswirken würde.

Darüber hinaus werden die Einfuhrströme im Rahmen der Verordnung (EU) 2022/870 regelmäßig überwacht und gemeldet. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Überwachung wird vorgeschlagen, die Schutzbestimmungen wirksamer zu gestalten, wenn die Einfuhren nachteilige Auswirkungen auf den EU-Markt haben.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Durch die Maßnahmen entsteht den Unternehmen kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

- **Grundrechte**

Für diese Maßnahmen gelten dieselben Grundprinzipien, die im Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Ukraine verankert wurden. So sind nach Artikel 2 des Assoziierungsabkommens mit der Ukraine die Achtung der demokratischen Grundsätze, Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Achtung des Rechtsstaatsprinzips wesentliche Elemente des Abkommens.

Die Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels wären auch im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Ausgehend von einer Schätzung der Einfuhrmengen der unter die vorgeschlagene Verordnung fallenden Waren, die über das jährliche zollfreie Kontingent aus der Ukraine im Jahr 2021 hinausgehen, würde der Europäischen Union jährlich ein Verlust an Zolleinnahmen in Höhe von 33,4 Mio. EUR entstehen. Darüber hinaus ist nach der Beendigung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in der Ukraine [für Veröffentlichung Fußnote einfügen] die einzige gegenüber der Ukraine verbleibende handelspolitische Schutzmaßnahme ein Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder Stahl, die nicht nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/870 erhoben wurden. Dieser Zoll wird am 3. Oktober 2023 auslaufen, wenn die Kommission keinen Antrag erhält, der genügend Beweise dafür enthält, dass das Dumping und die Schädigung bei einem Auslaufen der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Sollten die Maßnahmen gegenüber bestimmten nahtlosen Rohren aus Eisen oder Stahl nach diesem Zeitpunkt verlängert werden, würde der geschätzte maximale Verlust von Antidumpingzöllen auf der Grundlage der Höhe der Einfuhren aus der Ukraine in den Jahren 2020 und 2021 jährlich weniger als 15 Mio. EUR betragen. Der geschätzte Gesamtbetrag beläuft sich somit auf 48,4 Mio. EUR⁴, sodass die Auswirkungen auf die Eigenmittel der EU sehr gering sein werden.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Online-Informationen zur Entwicklung des bilateralen Handels zwischen der EU und der Ukraine sind auf den einschlägigen Websites der Europäischen Kommission zu finden. Die Auswirkungen der Verordnung werden unter Berücksichtigung der Informationen über Ausfuhren, Einfuhren, Preise auf dem Unionsmarkt und die Unionsproduktion der Waren, die den Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels unterliegen, alle zwei Monate regelmäßig überwacht.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Vor dem Hintergrund der Notlage in der Ukraine zielen die Maßnahmen darauf ab, die Handelsströme bei allen Einfuhren aus der Ukraine zu erhöhen, indem alle noch ausstehenden Zölle und Einfuhrzölle auf ukrainische Waren ausgesetzt werden. Die Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels würden in Form einer vollständigen Aussetzung der Einfuhrzölle auf alle Waren gewährt.

⁴ Die Überschreitung der Zollkontingente wird auf 44,5 Mio. EUR bzw. 20 Mio. EUR für Antidumpingzölle geschätzt. Der Verlust an traditionellen Eigenmitteln aufgrund dieser Verordnung wird für den betreffenden Zeitraum auf 64,5 Mio. EUR (Bruttobetrag einschließlich Erhebungskosten) x 0,75 = 48,4 Mio. EUR geschätzt.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die vorübergehende Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für ukrainische Waren im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits² (im Folgenden „Assoziierungsabkommen“) bildet die Grundlage für die Beziehungen zwischen der Union und der Ukraine. Gemäß dem Beschluss 2014/668/EU des Rates³ wird Titel IV des Assoziierungsabkommens, der sich auf Handel und Handelsfragen bezieht, seit dem 1. Januar 2016⁴ vorläufig angewandt und ist nach der Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten am 1. September 2017 in Kraft getreten.
2. Im Assoziierungsabkommen kommt der Wunsch der Vertragsparteien des Assoziierungsabkommens (im Folgenden „Vertragsparteien“) zum Ausdruck, ihre Beziehungen in ehrgeiziger und innovativer Weise zu vertiefen und zu erweitern, und die schrittweise wirtschaftliche Integration im Einklang mit den sich aus der

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom (...) (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom (...).

² ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3.

³ Beschluss 2014/668/EU des Rates vom 23. Juni 2014 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits hinsichtlich der Titel III (mit Ausnahme der Bestimmungen über die Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei legal beschäftigt sind) und der Titel IV, V, VI und VII des Abkommens sowie der diesbezüglichen Anhänge und Protokolle (ABl. L 278 vom 20.9.2014, S. 1).

⁴ Beschluss 2014/668/EU des Rates vom 23. Juni 2014 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits hinsichtlich der Titel III (mit Ausnahme der Bestimmungen über die Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei legal beschäftigt sind) und der Titel IV, V, VI und VII des Abkommens sowie der diesbezüglichen Anhänge und Protokolle (ABl. L 278 vom 20.9.2014, S. 1).

Mitgliedschaft der Vertragsparteien in der Welthandelsorganisation ergebenden Rechten und Pflichten zu erleichtern und zu verwirklichen.

3. In Artikel 25 des Assoziierungsabkommens ist die schrittweise Errichtung einer Freihandelszone zwischen den Vertragsparteien im Einklang mit Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (im Folgenden „GATT 1994“) vorgesehen. Zu diesem Zweck sieht Artikel 29 des Assoziierungsabkommens die schrittweise Beseitigung der Zölle im Einklang mit den darin enthaltenen Stufenplänen und eine Beschleunigung und Ausweitung des Abbaus dieser Zölle vor. Nach Artikel 48 des Assoziierungsabkommens ist vor der Anwendung von Antidumpingmaßnahmen zwischen den Vertragsparteien das öffentliche Interesse zu berücksichtigen.
4. Der am 24. Februar 2022 begonnene unprovokierte und ungerechtfertigte Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat tiefgreifende negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Ukraine, mit dem Rest der Welt Handel zu treiben, sowohl wegen der Zerstörung von Produktionskapazitäten als auch wegen der Nichtverfügbarkeit eines wesentlichen Teils der Transportmöglichkeiten, z. B. infolge der Beschränkung und Unsicherheit im Hinblick auf den Zugang zum Schwarzen Meer. Unter diesen außergewöhnlichen Umständen und um die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine abzumildern, muss der Ausbau engerer Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Union und der Ukraine beschleunigt werden, damit den ukrainischen Behörden und der Bevölkerung weiterhin Unterstützung geleistet werden kann. Es ist daher notwendig und angezeigt, die Handelsströme auch weiterhin zu stimulieren und zur Beschleunigung des Abbaus der Zölle im Handel zwischen der Union und der Ukraine Zugeständnisse in Form von Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels für alle Waren zu gewähren.
5. Im Einklang mit Artikel 21 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) achtet die Union auf die Kohärenz zwischen den einzelnen Bereichen ihres auswärtigen Handelns. Nach Artikel 207 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wird die gemeinsame Handelspolitik im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union gestaltet.
6. Die Verordnung (EU) Nr. 2022/870 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ läuft am 5. Juni 2023 aus.
7. Die mit dieser Verordnung eingeführten Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels sollten die folgenden Typen umfassen: i) die Aussetzung der Anwendung der Einfuhrpreisregelung auf Obst und Gemüse, ii) die Aussetzung von Zollkontingenten und Einfuhrzöllen, iii) abweichend von Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ sollten auf die Einfuhren mit Ursprung in der Ukraine, die während der Anwendung dieser Verordnung getätigt wurden, zu keinem Zeitpunkt Antidumpingzölle erhoben werden,

⁵ Verordnung (EU) 2022/870 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für ukrainische Waren im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 103).

⁶ Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21).

auch nicht nach dem Auslaufen dieser Verordnung, und iv) die vorübergehende Aussetzung der Anwendung der Verordnung (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷. Durch diese Maßnahmen wird die Union der Ukraine und den betroffenen Wirtschaftsakteuren vorübergehend angemessene wirtschaftliche und finanzielle Unterstützung gewähren.

8. Zur Vermeidung von Betrug sollten die in dieser Verordnung vorgesehenen Präferenzregelungen nur gewährt werden, wenn die Ukraine alle einschlägigen Voraussetzungen für die Gewährung von Vergünstigungen aus dem Assoziierungsabkommen erfüllt, was auch beinhaltet, dass die Ukraine die Ursprungsregeln für die betroffenen Waren und die damit verbundenen Verfahren einhält und in eine enge Verwaltungszusammenarbeit mit der Union eintritt, wie dies in dem Assoziierungsabkommen vorgesehen ist.
9. Die Ukraine sollte davon absehen, neue Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung und neue mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung einzuführen, die bestehenden Zölle oder Abgaben zu erhöhen oder sonstige Beschränkungen des Handels mit der Union einzuführen, es sei denn, dies ist im Zusammenhang mit der militärischen Aggression Russlands eindeutig gerechtfertigt. Wenn die Ukraine eine dieser Bedingungen nicht einhält, sollte die Kommission befugt sein, vorübergehend alle oder einen Teil der in dieser Verordnung festgelegten Präferenzregelungen auszusetzen.
10. Nach Artikel 2 des Assoziierungsabkommens sind unter anderem die Achtung der demokratischen Grundsätze, Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Förderung der Achtung der Grundsätze der Souveränität und territorialen Unversehrtheit, Unverletzlichkeit der Grenzen und Unabhängigkeit sowie die Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, dazugehörigem Material und Trägermitteln wesentliche Elemente des Assoziierungsabkommens. Darüber hinaus wird in Artikel 3 des Assoziierungsabkommens darauf verwiesen, dass Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolle Staatsführung, die Bekämpfung der Korruption und die Bekämpfung der verschiedenen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Terrorismus, die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und der wirksame Multilateralismus für die Intensivierung der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien von zentraler Bedeutung sind. Wie auch in anderen von der Union geschlossenen Assoziierungsabkommen sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, die in dieser Verordnung festgelegten Präferenzregelungen im Falle der Missachtung der allgemeinen Grundsätze des Assoziierungsabkommens durch die Ukraine vorübergehend auszusetzen.
11. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Präferenzregelungen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b vorübergehend auszusetzen, wenn die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Präferenzregelungen nicht mehr erfüllt sind. Diese Befugnisse sollten auch zur Einführung von Schutzmaßnahmen in Fällen übertragen werden, in denen die Unionsmärkte für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren durch Einfuhren im Rahmen dieser Verordnung beeinträchtigt werden. Diese Befugnisse

⁷ Verordnung (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über eine gemeinsame Einfuhrregelung (ABl. L 83 vom 27.3.2015, S. 16).

sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ ausgeübt werden.

12. Vorbehaltlich einer Bewertung von drei Monaten Dauer durch die Kommission auf der Grundlage einer regelmäßigen Überwachung der Auswirkungen dieser Verordnung und entweder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats oder auf eigene Initiative der Kommission muss die Möglichkeit vorgesehen werden, die ansonsten nach dem Assoziierungsabkommen geltenden Zölle auf Einfuhren von Waren, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und sich nachteilig auf den Unionsmarkt für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren auswirken, wiedereinzuführen.
13. Der Jahresbericht der Kommission über die Durchführung der vertieften und umfassenden Freihandelszone, welche integraler Bestandteil des Assoziierungsabkommens ist, sollte eine ausführliche Bewertung der Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels enthalten.
14. Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit im Hinblick auf die durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verursachte Situation wird es als angemessen erachtet, sich auf die Ausnahme von der Achtwochenfrist gemäß Artikel 4 des dem EUV, dem AEUV und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union zu berufen.
15. Angesichts der Dringlichkeit der wirtschaftlichen Lage in der Ukraine und des Auslaufens der Verordnung (EU) 2022/870 des Europäischen Parlaments und des Rates am 5. Juni 2023 sollte die vorliegende Verordnung am 6. Juni 2023 in Kraft treten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels

1. Die folgenden Präferenzregelungen werden eingeführt:
 - (a) die Anwendung der Einfuhrpreisregelung wird für die in Anhang I-A des Assoziierungsabkommens aufgeführten Waren, für die sie zur Anwendung kommt, ausgesetzt. Auf diese Waren werden keine Einfuhrzölle erhoben;
 - (b) alle in Anhang I-A des Assoziierungsabkommens festgelegten Zollkontingente werden ausgesetzt, und die unter diese Kontingente fallenden Waren werden zollfrei zur Einfuhr aus der Ukraine in die Union zugelassen.
2. Abweichend von Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 werden auf die Einfuhren mit Ursprung in der Ukraine, die während der Anwendung dieser Verordnung getätigt wurden, zu keinem Zeitpunkt Antidumpingzölle erhoben; dies gilt auch nach dem Auslaufen dieser Verordnung.

⁸ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

3. Die Anwendung der Verordnung (EU) 2015/478 wird in Bezug auf die Einfuhren mit Ursprung in der Ukraine vorübergehend ausgesetzt.

Artikel 2

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Präferenzregelung

Für die Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b gelten die folgenden Voraussetzungen:

- (a) Die Ursprungsregeln für Waren und die entsprechenden Verfahren gemäß dem Assoziierungsabkommen werden eingehalten.
- (b) Die Ukraine sieht davon ab, für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Union neue Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung und neue mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung einzuführen, die bestehenden Zölle oder Abgaben zu erhöhen oder sonstige Beschränkungen des Handels mit der Union, einschließlich diskriminierender interner Verwaltungsmaßnahmen, einzuführen, es sei denn, dies ist im Kontext des Krieges eindeutig gerechtfertigt; und
- (c) Die Ukraine achtet die demokratischen Grundsätze, die Menschenrechte und die Grundfreiheiten sowie das Rechtsstaatsprinzip und unternimmt fortlaufend nachhaltige Anstrengungen im Hinblick auf die Bekämpfung der Korruption und rechtswidriger Tätigkeiten, wie in den Artikeln 2, 3 und 22 des Assoziierungsabkommens vorgesehen.

Artikel 3

Vorübergehende Aussetzung

1. Stellt die Kommission fest, dass hinreichende Beweise für die Nichteinhaltung der in Artikel 2 genannten Bedingungen durch die Ukraine vorliegen, kann sie im Wege eines Durchführungsrechtsakts die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b vorgesehenen Präferenzregelungen ganz oder teilweise aussetzen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 5 Absatz 3 erwähnten Prüfverfahren erlassen.
2. Ersucht ein Mitgliedstaat die Kommission um die Aussetzung einer der vorgesehenen Präferenzregelungen auf der Grundlage einer Nichteinhaltung der in Artikel 2 Buchstabe b genannten Bedingungen durch die Ukraine, so legt die Kommission innerhalb von vier Monaten nach dem Ersuchen eine begründete Stellungnahme vor, in der dargelegt wird, ob die Beanstandung wegen Nichteinhaltung durch die Ukraine begründet ist. Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Beanstandung begründet ist, so leitet sie das in Absatz 1 dieses Artikels genannte Verfahren ein.

Artikel 4

Beschleunigte Schutzmaßnahme

1. Wird eine Ware mit Ursprung in der Ukraine unter Bedingungen eingeführt, die sich nachteilig auf den Unionsmarkt für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren auswirken, so kann die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts jederzeit die ansonsten nach dem Assoziierungsabkommen auf die Einfuhren dieser

Ware geltenden Zölle wieder einführen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 5 Absatz 3 erwähnten Prüfverfahren erlassen.

2. Die Kommission überwacht regelmäßig die Auswirkungen dieser Verordnung und berücksichtigt dabei die Informationen über Ausfuhren, Einfuhren, Preise auf dem Unionsmarkt und die Unionsproduktion der Waren, die den Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b unterliegen.

Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung alle zwei Monate über die Ergebnisse der regelmäßigen Überwachung.

3. Die Kommission leitet eine Bewertung der Lage auf dem Unionsmarkt für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren ein, um die Zölle wieder einzuführen.

Diese Bewertung wird innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten abgeschlossen:

- (a) auf einen ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats mit hinreichenden Anscheinsbeweisen, über die dieser Mitgliedstaat nach Absatz 5 nach vernünftigem Ermessen verfügt, über Einfuhren, die den Markt gemäß Absatz 1 beeinträchtigen, oder
- (b) auf ihre eigene Initiative, nachdem es für die Kommission ersichtlich wurde, dass hinreichende Anscheinsbeweise für ernste Schwierigkeiten im Sinne von Absatz 1 vorliegen.

4. Gelangt die Kommission infolge der Bewertung zu der Auffassung, dass der Unionsmarkt für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren beeinträchtigt wurde, und beabsichtigt sie, die Zölle wieder einzuführen, so veröffentlicht sie eine Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, in der sie die Wiedereinführung der ansonsten nach Absatz 1 geltenden Zölle ankündigt. Die Bekanntmachung enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der beschleunigten Bewertung und eine Frist, innerhalb deren die interessierten Parteien ihren Standpunkt schriftlich darlegen können. Diese Frist beläuft sich auf höchstens zehn Tage ab Veröffentlichung der Bekanntmachung.

5. Bei ihrer Bewertung der Frage, ob Maßnahmen nach Absatz 1 angewandt werden sollten, berücksichtigt die Kommission alle relevanten Marktentwicklungen, einschließlich der Auswirkungen der betreffenden Einfuhren auf die Lage des Unionsmarktes gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren. Diese Bewertung umfasst u. a. folgende Faktoren:

- (a) Grad und Umfang des Anstiegs der Einfuhren der betroffenen Ware aus der Ukraine in absoluten und relativen Zahlen;
- (b) Auswirkungen der betroffenen Einfuhren auf die Produktion und die Preise der EU unter Berücksichtigung der Entwicklung der Einfuhren aus anderen Quellen.

Diese Liste ist nicht erschöpfend, und es können auch andere relevante Faktoren berücksichtigt werden.

6. Die ansonsten im Rahmen des Assoziierungsabkommens geltenden Zölle können so lange wiedereingeführt werden, wie es erforderlich ist, um den nachteiligen Auswirkungen gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren auf den Unionsmarkt entgegenzuwirken.

7. Erfordern außergewöhnliche Umstände sofortiges Handeln, so kann die Kommission ohne Anwendung des Verfahrens nach Absatz 4 und nach Unterrichtung des mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/478 eingesetzten Schutzmaßnahmenausschusses die erforderlichen Präventivmaßnahmen ergreifen.

Artikel 5

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 1 dieser Verordnung von dem durch Artikel 285 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ eingesetzten Ausschuss für den Zollkodex unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Die Kommission wird im Hinblick auf Artikel 4 Absatz 1 dieser Verordnung von dem durch Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/478 eingesetzten Schutzmaßnahmenausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 6

Bewertung der Umsetzung der Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels

Der Jahresbericht der Kommission über die Umsetzung der vertieften und umfassenden Freihandelszone muss eine ausführliche Bewertung der Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels sowie, soweit angemessen, eine Bewertung der sozialen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Ukraine und die Union enthalten. Informationen über Einführen von Waren nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b werden auf der Website der Kommission monatlich zur Verfügung gestellt.

Artikel 7

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am 6. Juni 2023 in Kraft.

Diese Verordnung gilt bis zum 5. Juni 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

⁹ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

**FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN, DEREN FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN
SICH AUF DIE EINNAHMEN BESCHRÄNKEN**

1. BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine befristete Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für ukrainische Waren im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits

2. HAUSHALTSLINIEN:

Kapitel 12 Artikel 120

Für das Jahr 2023 veranschlagter Betrag: **21 590 300 000 €**

3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

☐ Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.

☒ Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus, und zwar folgendermaßen:

Haushaltslinie	Einnahmen	Zeitraum: Teil von 2023 - Teil von 2024* in Mio. EUR (1 Dezimalstelle)
Artikel 120 Kapitel 12 ¹⁰	<i>Auswirkungen auf die Eigenmittel</i>	48,4
Insgesamt		

* Ein Jahr seit Inkrafttreten der Verordnung

Die Berechnungen basieren auf den Einfuhrmengen der unter die vorgeschlagene Verordnung fallenden Waren im Jahr 2021, die das jährliche zollfreie Kontingent überschreiten (d. h. 40 Zollkontingente) und auf einer Schätzung von Antidumpingzöllen.

Auf der Grundlage der vorstehenden Berechnungen wird der Verlust an traditionellen Eigenmitteln aufgrund dieser Verordnung für den betreffenden Zeitraum auf 64,5 Mio. EUR (Bruttobetrag einschließlich Erhebungskosten) x 0,75 = 48,4 Mio. EUR geschätzt.

¹⁰ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Agrarzölle, Zuckerabgaben, Zölle) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.

4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMABNAHMEN

Zur Vermeidung von Betrug sollten die in der vorgeschlagenen Verordnung vorgesehenen Handelsmaßnahmen nur gewährt werden, wenn die Ukraine alle einschlägigen Voraussetzungen für die Gewährung von Vergünstigungen aus dem Assoziierungsabkommen erfüllt, was auch beinhaltet, dass die Ukraine die Ursprungsregeln für die betroffenen Waren und die damit verbundenen Verfahren einhält und in eine enge Verwaltungszusammenarbeit mit der Union eintritt, wie dies in dem Assoziierungsabkommen vorgesehen ist.